

Grundsätze der Auskehrung von Drittzuwendungen

(Stand 13.02.2025)

Die Wachstum und Value Finanzportfolioverwaltung GmbH (WuV GmbH) wird in diesen Grundsätzen mit WuV GmbH benannt.

Die WuV GmbH erhält grundsätzlich nur von ihrem Kunden Vergütungen, die im Vermögensverwaltungsvertrag festgelegt werden.

Die WuV GmbH erhält keine Zuwendung von dritter Seite für die oder im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung für den Kunden.

Angeborene nicht monetäre Geldwerte und Vorteile von dritter Seite für die oder im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung wird die WuV GmbH, soweit sie nicht geringfügig sind und der Qualitätsverbesserung dienen, in jedem Fall zurückweisen. Diesbezüglich darf auch auf die Grundsätze zur Bewertung von Finanzanalysen verwiesen werden.

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Vergütung in Geld geleistet werden, wird die WuV GmbH diese Vergütung an den bzw. die Kunden auskehren. Dies kann z. B. geschehen, wenn

Datenverarbeitungsprogramme eine Einheitsbehandlung aller Intermediäre oder Vermögensverwalter vornehmen oder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, eine Bank oder ein sonstiger Dritter involviert sind, z. B. mit der Aufnahme der Verwaltung von Fondsanteilen in den Anlegerdepots der WuV GmbH. Handelt es sich um eine Gesamtvergütung, die sich an der Gesamtheit der Transaktion bzw. am Gesamtbestand des Depots orientiert, wird die Vergütung anteilig gemäß dem Umfang der Transaktion bzw. gemäß dem jeweiligen Depotbestand (und falls erforderlich auch pro rate temporis, d. h. zeitanteilig, wenn das betroffene Depot nicht während des gesamten Abrechnungszeitraums bestand) auf die betroffenen Kunden umgelegt und deren Konten gutgeschrieben.

Der jeweils auszukehrende Betrag kann auch mit ausstehenden vertraglichen Honorar- oder Gebührenansprüchen der WuV GmbH gegen den Kunden verrechnet werden. Hierüber ist dem Kunden eine Abrechnung zur Verfügung zu stellen. Ansonsten sind solche Mittel unverzüglich an den Kunden auszubezahlen.